Stadt Altentreptow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	01/BV/016/2019
Verfasser:	Holz, Kevin
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	31.07.2019

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow "Biogasanlage Thalberg" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	21.08.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
Ö	10.09.2019	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	24.09.2019	01 Stadtvertretung Altentreptow

Sach- und Rechtslage:
Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2019 den Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Dezember 2018 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Planentwurf nebst Begründung lag in der Zeit vom 25.02.2019 bis 29.03.2019 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel unter https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen.
Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2019.
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.
Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.
Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist im Ergebnis des durchgeführten Abwägungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 gebilligt.

4. Der Satzungsbeschluss der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2019:		**in Folgejahren:**	
☐ Nein ☒ Ja		☒ Nein	☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:			
☒ **planmäßig zur Verfügung unter:** **Produktsachkonto:** 5.1.1.00.56250000 **Bezeichnung:** Sachverst., Gerichts- u.ä. Aufwendungen (Planungsleistungen f. B- u. F-Pläne)		☐ **nicht zur Verfügung** (Deckungsvorschlag) **Produktsachkonto:** **Bezeichnung:** ☐ **Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**	
Haushaltsmittel:	14.000,00 €	**Haushaltsmittel:**	
verbrauchte Mittel:	147,56 €	**verbrauchte Mittel:**	
Maßnahmesumme:	999,60 €	**Maßnahmesumme:**	
noch verfügbar:	12852,84	**noch verfügbar:**	

Erläuterungen:

Anlagen:

Anlage 1:
Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, Bearbeitungsstand Juli 2019

Anlage 2:
Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, Bearbeitungsstand Juli 2019

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Platanenstr. 43 17033 Neubrandenburg	03.04.2019	Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit Schreiben vom 22. Februar 2019 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: Dezember 2018) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: 1. Für den ursprünglich beabsichtigten gewerblichen Weiterbetrieb der westlich der Ortslage Thalberg unmittelbar an die Landesstraße L 27 angrenzend vorhandenen Biogasanlage hat die Stadt Altentreptow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen um planungsrechtliche Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Diese Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" hat mit Ablauf des 27. April 2015 Rechtskraft erlangt. Auf Grund der im Durchführungsvertrag geregelten Fristen, welche vom Vorhabenträger nicht eingehalten wurden, sowie vor dem Hintergrund der geänderten Eigentumsverhältnisse fehlt die für ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB unabdingbare Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit. Insofern hat die Stadt Altentreptow beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzuheben. Dem kann seitens des Landkreises gefolgt werden. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 14. März 2019 liegt mir vor. Danach bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine bisher nicht berücksichtigten abwägungserheblichen Belange vorgetragen. Formelle und verfahrensrechtliche Hinweise aus 3. werden im Sinne der angestrebten Rechtsicherheit des Bebauungsplans beachtet. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Änderung des Flächennutzungsplans.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2-4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow ist in der Fassung der 5. Änderung neu bekannt gemacht worden und hat mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen. Für o. g. Bebauungsplan ist hier die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtswirksam mit Ablauf des 27. April 2015) von Relevanz. Darin wird für das o. g. Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Energiegewinnung aus Biomasse' konkret festgesetzt. Laut Aussagen in der Begründung zu o. g. Aufhebungssatzung wird im Rahmen der künftigen Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende Änderung auch des hierdurch betroffenen Bereiches erfolgen. Dem folge ich vom Grundsatz her. Eine Genehmigungspflicht der o. g. Aufhebungssatzung ergibt sich aus planungsrechtlicher Sicht entsprechend nicht. 4. Aus planungs-, naturschutz-, wasser-, immissionsschutz-, bodenschutz-, denkmalrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes bestehen zu o. g. Aufhebungssatzung keine Anregungen oder Hinweise.	
2.	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	26.03.2019	Entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg", Stadt Altentreptow.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte** Helmut-Just-Str. 2-4 17036 Neubrandenburg	14.03.2019	Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zu den Planungszielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Schreiben vom 13.01.2014 eine landesplanerische	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Stellungnahme. In dessen Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow hat mit Bescheid vom 27.04.2015 Rechtskraft erlangt. Hintergrund für die nunmehr vorgesehene Planaufhebung ist, dass der Vorhabenträger die vereinbarten Fristen des Durchführungs- und Erschließungsvertrags in Bezug auf einen qualifizierten Genehmigungsantrag für das Vorhaben sowie die darauf aufbauende Realisierung nicht erfüllt hat. Die geplanten Entwicklungsziele zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse" am Standort Thalberg konnten damit nicht realisiert werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der Vorhabenträger auch aufgrund der derzeit bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht mehr in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen. Die Stadt Altentreptow beabsichtigt somit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes.	
4.	**Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege** Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	**Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie** Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	15.03.2019	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 22.02.2019 keine Stellungnahme ab.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** 01059 Dresden		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	**Gemeinde Wildberg** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Wildberg vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Alten-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			treptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Wildberg stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	
8.	**Gemeinde Grapzow** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Grapzow vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Grapzow stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	**Gemeinde Groß Teetzleben** über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	18.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Groß Teetzleben vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Groß Teetzleben stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	**Gemeinde Wolde** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Wolde vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Wolde stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	
11.	**Gemeinde Pripsleben** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Pripsleben vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Pripsleben stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	**Gemeinde Gültz** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Gültz vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Gültz stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	**Gemeinde Golchen** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Golchenn vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Golchen stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	
14.	**Gemeinde Burow** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Burow vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Burow stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	**Gemeinde Grischow** **über Amt Treptower Tollensewinkel** Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	08.03.2019	Mit dem Schreiben vom 22.02.2019 ist die Gemeinde Grischow vom Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten worden. Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Dezember 2018) vor. Die Gemeinde Grischow stimmt dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	**Gemeinde Neddemin** **über Amt Neverin** Dorfstr. 36 17039 Neverin	05.03.2019	Nach Mitteilung des Bürgermeisters der Gemeinde Neddemin stehen dem o.g. Vorhaben keine Bedenken entgegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	**Gemeinde Brunn** **über Amt Neverin** Dorfstr. 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
18.	**Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste (GKU)** Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	**Amt für Geoinformation , Vermessungs- und Katasterwesen** Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	04.03.2019	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3** Postfach 29 63 53019 Bonn		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
21.	**Straßenbauamt Neustrelitz** Hertelstr. 8 17235 Neustrelitz	11.03.2019	Die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bindet nicht direkt an die L 27 an. Jedoch befindet sich der Weg, der an die Zufahrt bei km 3.897 im Abschnitt 040 der L 27 anbindet, im vg. Geltungsbereich. Über diese Zufahrt und einem Teilbereich des vg. Weges wird die PV-Anlage entsprechend dem B-Plan Nr. 19 der Stadt Altentreptow verkehrlich erschlossen. Die Baugenehmigung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einschl. der Sondernutzungserlaubnis für die PVA und der Zufahrt wurde dem Unternehmen zwischenzeitlich erteilt. Es ist mit der beabsichtigten Aufhebung abzusichern, dass die verkehrliche Erschließung der PVA Anlage gewährleistet und diese Nutzung entsprechend geregelt wird. Bei Beachtung des Sachverhaltes wird sei-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			tens der Straßenbauverwaltung dem Entwurf zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes mit dem Stand Dezember 2018 zugestimmt. Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten B-Plans wird gebeten.	
22.	**Bergamt Stralsund** Frankendamm 17 18439 Stralsund	19.03.2019	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
23.	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V** Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	01.03.2019	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzu-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			holen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	
24.	**Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg** Katharinenstr. 48 17033 Neubrandenburg	26.03.2019	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zur Aufhebung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten. Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	**Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V** Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	28.03.2019	Die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gemäß §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern" vom 17.12.2001, i.d.F. vom 17.12.2015 nicht zum Sondervermögen des BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
26.	**GDMcom** Maximiliannallee 4 04129 Leipzig	12.03.2019	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) [1] GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG ONTRAS Gastransport GmbH [2] VNG Gasspeicher GmbH [2] **Hauptsitz** Halle Schwaig b. Nürnberg Straelen Leipzig Leipzig **Betroffenheit** nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen * nicht betroffen nicht betroffen *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. [1)] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG). [2)] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONT-RAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	
27.	**50Hz Transmission GmbH** **TG Netzbetrieb** Heidestr. 2 10557 Berlin	28.02.2019	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver-und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
28.	**Landesforst m-V AdöR** **Forstamt Stavenhagen** An den Tannen 1 17139 Gielow	25.03.201	Mit Schreiben vom 22.02.2019 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) wie folgt Stellung: Von Seiten der Forstbehörde wird der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 15 Biogasanlage Tahlberg" der Stadt Altentreptow zugestimmt. Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen. Der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand wird eingehalten. Belange des Landeswaldge-setzes werden somit nicht berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
29.	**Wasser- und Bodenverband** **„Untere Tollense-Mittlere Peene“** Anklamer Str. 10 17126 Jarmen	11.03.2019	Seitens des Verbandes werden zur genannten Maßnahme keine Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da im unmittelbaren Ausführungsbereich keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind. Der Abstand zum weiter westlich gelegenen verrohrten Vorfluter L 19 beträgt mindestens 50m. Bei Änderungen bitten wir um erneute Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	**E.DIS AG** Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	28.03.2019	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Februar 2019 und teilen Ihnen mit, dass sich innerhalb der räumlichen Grenze des Geltungsbereiches keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden. Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Thalberg".	
31.	**Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubranden-burg** Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	**Bundesnetzagentur** Postfach 80 01 53105 Bonn		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Stadt Altentreptow

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“

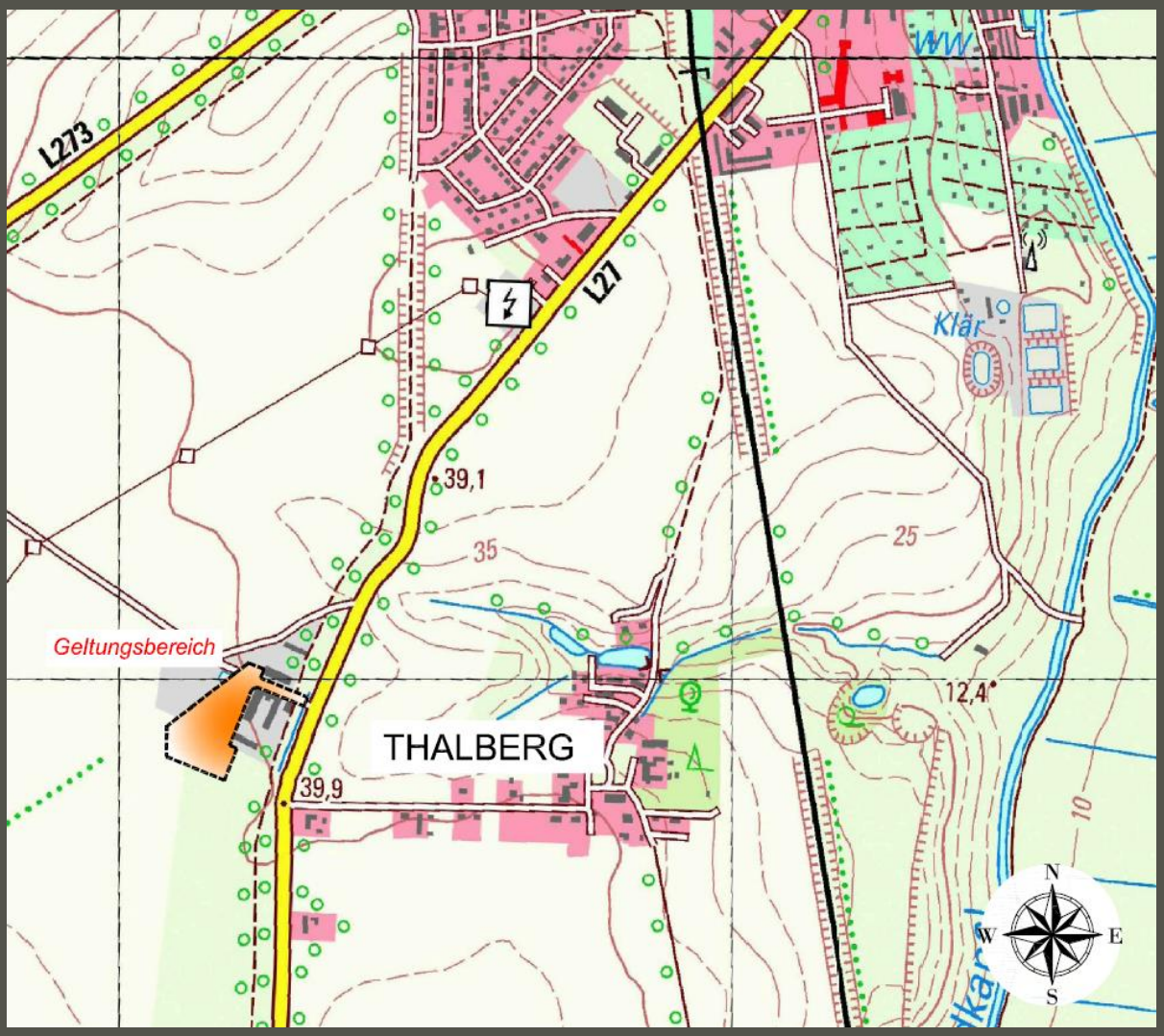

Begründung

Juli 2019

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 55 920
info@baukonzept-nb.de
www.baukonzept-nb.de

Inhaltsverzeichnis

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS 3

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 4

2.1 Rechtsgrundlagen 4

2.2 Planungsgrundlagen 4

2.3 Planungsbindungen 5

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 6

4. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES 6

5. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 7

5.1 Aufhebung von Festsetzungen 7

5.2 Bodenrechtlicher Bezug 7

6 UMWELTPRÜFUNG 7

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS

Die Stadtvertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand von Juli 2014 am 16.09.2014 (Beschluss-Nr. 01/BV/341/2014) beschlossen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtete sich im Durchführungs- und Erschließungsvertrag, spätestens sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan einen prüffähigen Genehmigungsantrag für das Vorhaben einzureichen und darüber hinaus spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der ausgereichten Genehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und innerhalb eines Zeitraumes von weiteren zwei Jahren fertig zu stellen.

Der mit Ablauf des 27.04.2015 durch die Veröffentlichung im Amtskurier in Kraft getretene vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow beinhaltet die Festsetzungen als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse". Zielstellung war es, den baulichen Bestand um eine Silofläche und ein Gärrestendlager zu erweitern und damit die gewerbliche Biogasproduktion zu ermöglichen. Diese Entwicklungsziele haben sich nicht eingestellt.

Für das Vorhaben Biogasanlage Thalberg und den zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurde durch den Vorhabenträger seit dem In-Kraft-Treten der Satzung kein immissionsrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt. Das Vorhaben wurde nicht realisiert. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der Vorhabenträger auch aufgrund der derzeit bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht mehr in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen.

Entsprechend und mit Verweis auf § 12 Abs. 6 BauGB soll die planende Gemeinde für diesen Fall den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt Altentreptow nicht geltend gemacht werden.

Bei der Aufhebung kann das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. l S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. l S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom November 2013
- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand von Juli 2014, in Kraft getreten mit Ablauf des 27.04.2015

2.3 Planungsbindungen

Der für das Stadtgebiet Altentreptow zuständige Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat mit der **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte** (RREP MSLVO M-V) vom 15. Juni 2011 für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens keine planungsrelevanten Festlegungen getroffen.

Der **Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow** stellt den Planungsraum als sonstiges Sondergebiet dar. Im Rahmen der zukünftigen Fortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Anpassung der Gebietsdarstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorgenommen.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine **Fläche** von **1,57 ha.**

Er erstreckt sich auf das gesamte wirksame Bebauungsplangebiet und umfasst das Flurstück 48/1 und teilweise auch die Flurstücke 48/2, 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow.

4. Beschaffenheit des Plangebietes

Die Ortslage Thalberg befindet sich rund 400 m östlich des Geltungsbereiches.

Die nächstgelegene Wohnbebauung besteht etwa 240 m südöstlich. Der Planungsraum des Aufhebungsverfahrens wird durch die baulichen Anlagen der bestehenden Biogasanlage mit einem hohen Versiegelungsgrad geprägt.

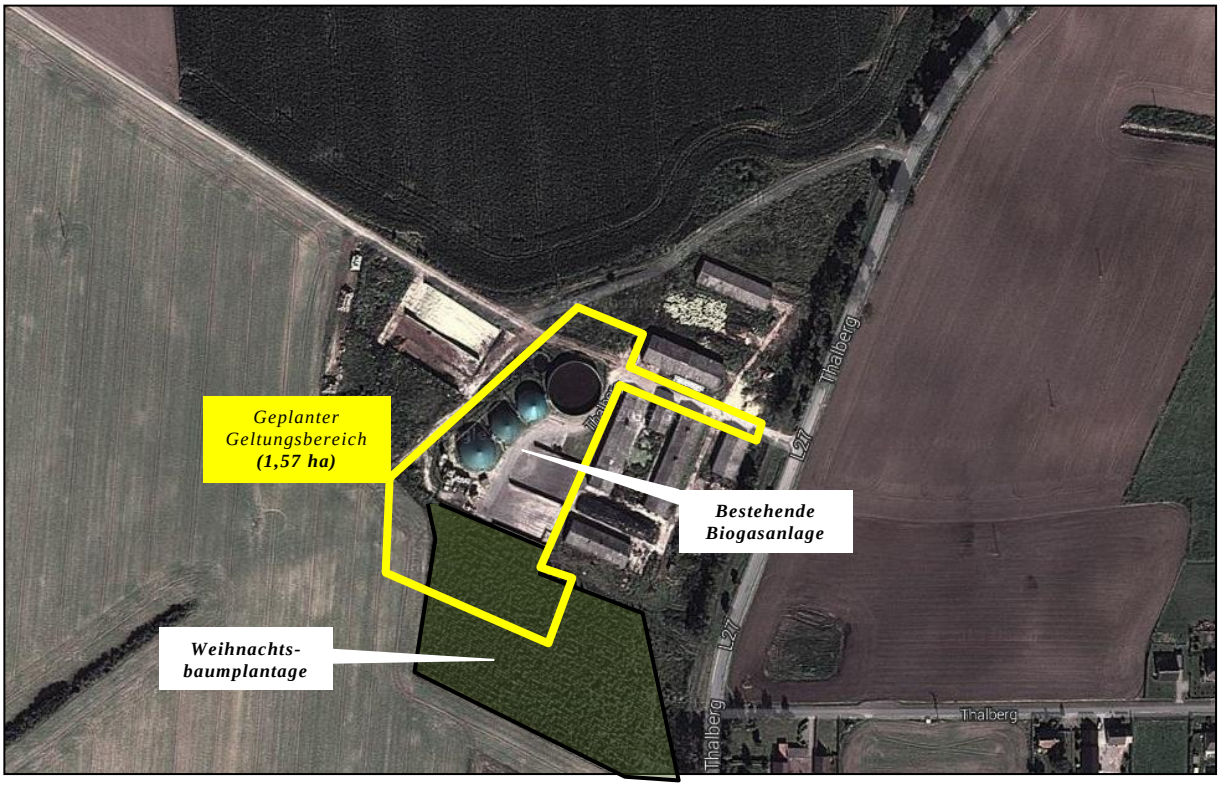

Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereiches zur geplanten Aufhebung; Quelle: Google Earth

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Ein kleiner südwestlicher Teil des Geltungsbereiches unterliegt derzeit einer ackerbaulichen Nutzung.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Die Umsetzung des Vorhabens „Biogasanlage Thalberg" gemäß den vertraglichen Regelungen des Durchführungsvertrages und den Verpflichtungen des Vorhabenträgers entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgte bisher nicht.

Auch zukünftig ist der Vorhabenträger aufgrund eigentumsrechtlicher Vorbehalte nicht in der Lage, das Vorhaben umzusetzen. Entsprechend soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann allein nach § 35 BauGB.

5.1 Aufhebung von Festsetzungen

Die Rücknahme der Zulässigkeit einer gewerblich zu betreibenden Biogasanlage vermeidet die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Neuversiegelungen in einem bisher zulässigen Umfang von bis zu 4.253 m².

Der bauliche Bestand kann zukünftig im Rahmen seines bestimmungsgemäßen Betriebes privilegiert genutzt oder als Entsiegelungspotenzial abgebrochen werden.

5.2 Bodenrechtlicher Bezug

Aus der Aufhebung können keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt Altentreptow geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Die Aufhebung der zulässigen Nutzung greift daher nicht in die ausgeübte Nutzung im Sinne der Entschädigungsregelung des § 43 Abs. 3 BauGB ein.

6. Umweltprüfung

Durch die beabsichtige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter, Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäischer Vogelschutzgebiete nicht zu befürchten. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

SATZUNG DER STADT ALTENTREPTOW ÜBER DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "BIOGASANLAGE THALBERG"

PLANZEICHNUNG TEIL A

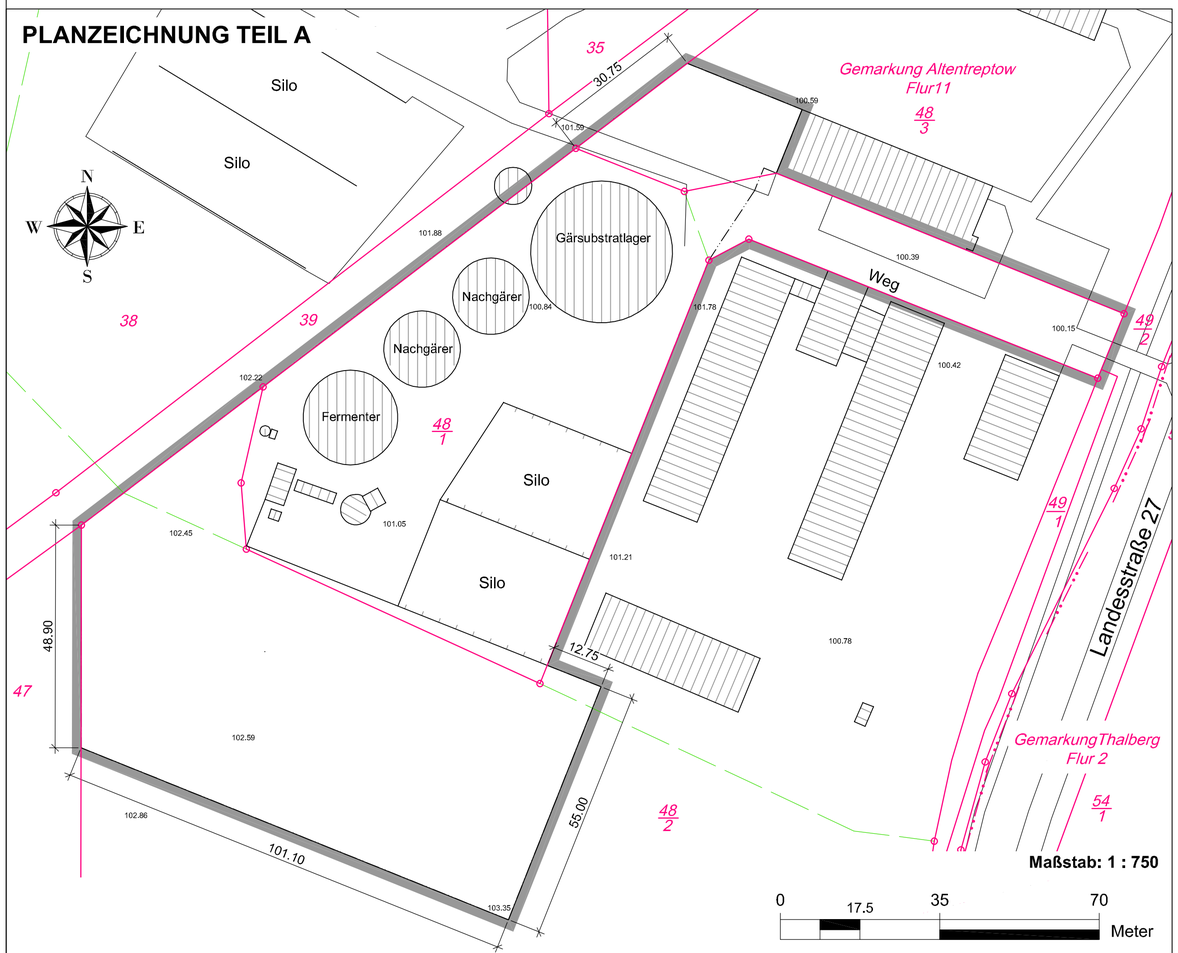

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,57 ha.

Er erstreckt sich auf das gesamte wirksame Bebauungsplangebiet und umfasst das Flurstück 48/1 und teilweise auch die Flurstücke 48/2, 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow.

Plangrundlage

- Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom November 2013
- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand von Juli 2014, in Kraft getreten mit Ablauf des 27.04.2015

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorh. bauliche Anlagen — 3.00 Bemaßung in Meter

167 Kataster — Gemarkung

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

   Öffentlich bestellter Vermesser

   ....., den ....

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. .... am ..... .

   Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) am ..... informiert worden.

   Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel *https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Amt/Bekanntmachungen,* nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt dem "Amtskurier" des Amtes Treptower Tollensewinkel bekannt gemacht worden.

   Der Bürgermeister

   Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

   Der Bürgermeister

   Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

4. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Der Bürgermeister

   Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

5. Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ……. im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ……. in Kraft getreten.

   Der Bürgermeister

   Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S.431, 436)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777)
- **Hauptsatzung** der Stadt Altentreptow in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte

Maßstab: ohne

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2018

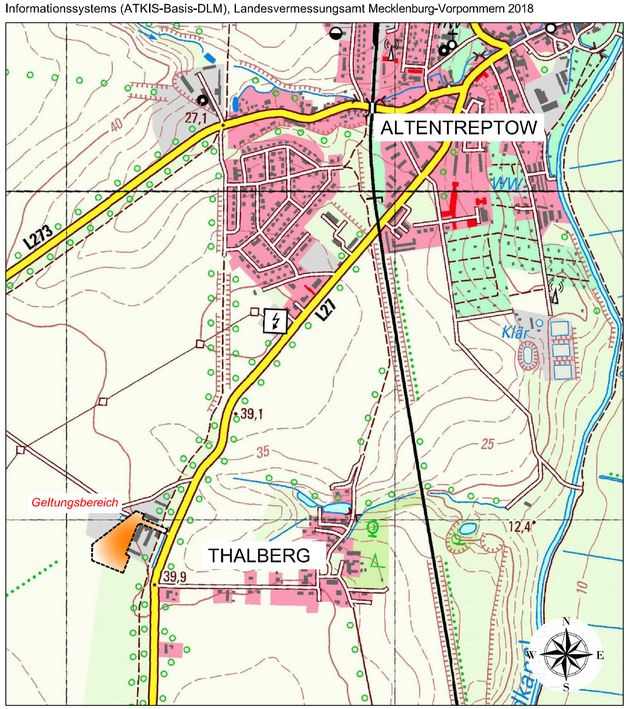

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow

BAUKONZEPT architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Vorhabennummer: 30528

Satzung

Juli 2019